

37. Kann bei dem Vergehen der üblen Nachrede (§. 186 St.G.B.'s), wenn die ehrenrührigen Äußerungen zur Ausführung von Rechten gethan wurden, die dem Angeklagten bewußte Unerweislichkeit seiner Behauptungen als ein begleitender Umstand im Sinne des Schlusssatzes des §. 193 St.G.B.'s aufgefaßt werden?

IV. Straffenat. Urth. v. 7. Juni 1887 g. M. Rep. 1236/87.

I. Landgericht Brieg.

Aus den Gründen:

Die von der Revision erhobene Rüge einer Verletzung des §. 193 St.G.B.'s ist für begründet zu erachten.

Der Vorderrichter geht davon aus, daß die ehrenrührigen Äußerungen, welche die von dem Angeklagten M. verfaßte Beschwerdeschrift vom 19. März 1885 in bezug auf die Amtsrichter D. und S. enthielt; zur Ausführung von Rechten gethan seien, verurteilt aber

den Angeklagten aus §. 186 St.G.B.'s auf Grund der Feststellung, daß aus den Umständen, unter welchen die Äußerung geschehen, das Vorhandensein einer Beleidigung hervorgehe. . . .

Die Begründung der getroffenen Entscheidung ergibt aber, daß der Vorderrichter den §. 193 St.G.B.'s in seinem Schlusssatze und namentlich den Rechtsbegriff der „Umstände, unter welchen die Äußerung geschah“, verkannt hat. Der §. 193 beruht auf dem Gedanken, daß das zum Begriffe der Beleidigung gehörende Merkmal der Rechtswidrigkeit der Kundgebung nicht vorliege, sofern einer der im Eingange des Paragraphen hervorgehobenen Fälle gegeben sei. Nach dem Schlusssatze des Paragraphen soll aber, trotz des Vorhandenseins der vorher erwähnten Voraussetzungen, dennoch der Thatbestand einer strafbaren Beleidigung als erfüllt angenommen werden, wenn der Handelnde sich nicht innerhalb der Schranken einer wissenschaftlichen *et* Kritik, einer dienstlichen Vorhaltung, Rüge *et* oder einer Wahrnehmung und Verteidigung von Rechten und berechtigten Interessen gehalten, sondern in bewußter Weise diese Grenzen überschritten und insoweit bewußt rechtswidrig gehandelt hat. Dabei beschränkt aber das Gesetz die freie richterliche Beurteilung ausdrücklich dahin, daß der Richter die Überzeugung von diesem rechtswidrigen Bewußtsein des Angeklagten nur auf die Form der Äußerung, oder die Umstände, unter welchen sie geschah, gründen darf.

Hieraus folgt, wie auch schon der sprachliche Ausdruck des Gesetzes klar ergibt, daß die Umstände, unter welchen die Beleidigung geschah, zwar in einem Zusammenhange mit der That stehen müssen, jedoch nicht solche Umstände sein können, welche schon zu den notwendigen Voraussetzungen des Thatbestandes der Beleidigung gehören, wie solche sich aus den §§. 185, bezw. 186, 187 ergeben. Denn diese Umstände begleiten nicht die Handlung, sondern bedingen ihren Charakter als Beleidigung und müssen daher in jedem Falle, in welchem überhaupt die Anwendung des §. 193 a. a. D. in Frage kommen kann, vorliegen. Es kann daher von der Entscheidung, daß sie vorhanden oder nicht vorhanden, nicht die Frage abhängen, ob besondere Umstände die Beleidigung begleitet haben, welche einen Schluß auf das Bewußtsein und den Willen des Thäters gestatten. Wie aber das Reichsgericht bereits mehrfach ausgeführt hat, bildet die Unerweislichkeit der ehrenrührigen Behauptung eine objektive Bedingung

der Strafbarkeit im Falle des §. 186 St.G.B.'s und bedarf es daher bei jeder Beurteilung aus §. 186 der Prüfung und Feststellung dieser Voraussetzung der Strafbarkeit oder, wenn man die Erweislichkeit als Strafausschließungsgrund auffassen will, des Nichtvorhandenseins dieses letzteren.

Daher kann dieser selbe Umstand — die Unerweislichkeit der behaupteten Thatsache —, welcher schon das Vorhandensein einer überhaupt unter den §. 186 a. a. O. fallenden Beleidigung bedingt, nicht zugleich ein die Beleidigung begleitender Umstand sein, der auch fehlen könnte und der, wenn im einzelnen Falle vorhanden, zu besonderen Schlüssen auf die Willensrichtung des Thäters berechtigt.

Mit den vorstehend erörterten Grundsätzen steht es im Widerspruche, wenn die Vorinstanz davon ausgegangen ist, es sei die dem Angeklagten bewusste Unerweislichkeit seiner Behauptungen der besondere Umstand, unter welchem die Beleidigung geschehen, und aus dessen Vorhandensein die Absicht des Angeklagten zu beleidigen sich entnehmen lasse. Sollte aber die Vorinstanz von der Ansicht ausgegangen sein, daß nach §. 186 a. a. O. allerdings die Unerweislichkeit der Thatsachen objektive Bedingung der Strafbarkeit sei, das vorhandene Bewußtsein von der Unerweislichkeit aber die Feststellung besonderer die Beleidigung begleitender Umstände im Sinne des §. 193 a. a. O. rechtfertige, so würde diese Auffassung ihre Widerlegung in folgender Erwägung finden.

Während das Bewußtsein der Unerweislichkeit einer Thatsache noch mit der Überzeugung von der Wahrheit der Thatsache vereinbar ist, setzt die verleumderische Beleidigung (§. 187) voraus, daß die ehrenrührige Behauptung von dem Thäter wider besseres Wissen, also mit dem Bewußtsein der Unwahrheit vorgebracht worden sei. Aber selbst diese verleumderische Beleidigung ist an sich dem Schutze des §. 193 a. a. O. nicht entzogen, wenn auch nur in seltenen Fällen die Feststellung wird erfolgen können, daß wider besseres Wissen aufgestellte Behauptungen beleidigenden Inhaltes zum Zwecke der Ausführung von Rechten oder der Wahrnehmung berechtigter Interessen geschehen seien.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 5 S. 56.

Ist aber bei einer zur Ausführung von Rechten wider besseres Wissen aufgestellten ehrenrührigen Behauptung nur dann eine strafbare Beleidigung vorhanden, wenn die bewußte Überschreitung der Grenze

erlaubter Rechts-, bezw. Interessenverteidigung sich aus der Form der Äußerung oder aus besonderen begleitenden Umständen ergibt, so kann im Falle des §. 186 St.G.B.'s nicht schon das Bewußtsein der Unerweislichkeit für sich allein genügen, um, ungeachtet des durch §. 193 geschützten berechtigten Zweckes der Äußerung, den Thatbestand einer strafbaren Beleidigung festzustellen.